



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 12/2025

Dezernat 1

Köln, den 10.11.2025

INHALT

Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium
in den Studiengängen

- Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 28. Oktober 2025

hier: neue §§ 4 und 5

Herausgeber: Der Rektor

**Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium
in den Studiengängen**

- **Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
- **Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

an der Deutschen Sporthochschule Köln

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, § 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG-NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Fachprüfungsordnung (FPO) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Fachprüfungsausschuss
- § 4 Zulassung zu Modulabschlussprüfungen und zu den fachpraktischen Prüfungen
/ Anwesenheitspflicht
- § 5 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen, der fachpraktischen Prüfungen
und der Abschlussarbeit
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Inkrafttreten, Rügeausschluss und Veröffentlichung

Anhang 1:

Fachspezifische Bestimmung in Kooperation mit der Universität Siegen

Anhänge 2 und 3:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

Modulhandbücher und Studienverlaufspläne

unter: <https://www.dshs-koeln.de/studium/studienorganisation/studienunterlagen/>

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen und die entsprechenden Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln sowie die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen regeln in der jeweils gültigen Fassung das Studium und die Prüfungen im Bachelor- und Masterstudium. Sie geben allgemeine Rahmenbedingungen und Regelungen für das bildungswissenschaftliche Studium und den Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums vor.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelor- und Masterstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums, soweit die Prüfungsordnungen der Universität Siegen und die Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie die Fachspezifischen Bestimmungen einer Regelung nicht entgegenstehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen der Deutschen Sporthochschule Köln enthalten Regelungen zum Studienverlauf und den Prüfungen und sind in den Anhängen dieser Fachprüfungsordnung enthalten. Diese Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung. Die Modulhandbücher enthalten verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen dieser Regelungen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen, die für die Fortsetzung des Studiums im Masterstudium im Bereich Bildungswissenschaft Voraussetzung sind. Im Sinne der ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften sollen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die sie zur Bewältigung der Aufgaben für das Berufsfeld Schule in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren befähigen.
- (2) Im Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Im Sinne der ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie zur Bewältigung der Aufgaben für das Berufsfeld Schule in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren für das spätere Lehramt befähigen.

§ 3

Fachprüfungsausschuss

- (1) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus:
 1. dem* der Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
 5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- (3) Der Senat wählt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*einen Stellvertreter*in für die*den Vorsitzende*n.
- (4) Für alle übrigen Mitglieder wird gleichfalls eine*ein Stellvertreter*in gewählt. Die*der Stellvertreter*in wird tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind. Die*der Leiter*in des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben regeln die jeweiligen Gemeinsamen Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Fachprüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Fachprüfungsordnung, der Fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.
- (7) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende oder deren*dessen Stellvertreter*in und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. In Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hoch-

schullehrer*innen mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. in ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die*der Vorsitzende. Das studentische Mitglied des Fachprüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (8) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n oder des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Dem*der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm*ihr übertragenen Arbeiten und der Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.
- (11) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses ist dem Prüfling rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 4

Zulassung zu Modulabschlussprüfungen und zu den fachpraktischen Prüfungen / Anwesenheitspflicht

- (1) Die Anmeldung und damit der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen erfolgt über das Campusmanagementportal myspho.
- (2) Grundsätzlich besteht für Studierende keine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Eine Anwesenheitspflicht darf nur in denjenigen Fällen vorgesehen werden, in denen sie für die Erreichung der Lernziele zwingend erforderlich ist. Für anwesenheitspflichtige Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme eine Voraussetzung für die Prüfungsleistung.
- (3) Eine Anwesenheitspflicht ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das Lernziel nicht oder nicht in gleichwertiger Weise ohne Anwesenheit erreicht werden kann. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

-Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

-Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

-Bei praktischen Übungen mit verpflichtendem Anwendungsbezug (z. B. sportpraktische Kurse, Laborpraktika, klinische Übungen, künstlerische Darbietungen).

-Bei Sprachkursen, in denen kontinuierliches Training und Interaktion erforderlich sind.

-Bei Exkursionen und Geländeübungen, die unmittelbar an den Lernort gebunden sind.

-Bei Seminaren mit besonderen didaktischen Konzepten, in denen der Erwerb von Schlüsselkompetenzen (z. B. Teamarbeit, Präsentationsfähigkeit, kommunikative Kompetenzen) auf regelmäßiger aktiver Teilnahme beruht.

- (4) In den Modulhandbüchern ist aufgeführt, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Nur für diese Lehrveranstaltungen darf die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung verlangt werden.
- (5) Regelmäßige Teilnahme bedeutet 100% Anwesenheit. Im Falle dringender Gründe (Krankheit, Pflege von Angehörigen etc.) können Ausnahmen getroffen werden, wobei die Teilnahme an 80% der vorgesehenen Termine nicht unterschritten werden darf und Abwesenheiten bei der dozierenden Person zu begründen sind.
- (6) Studierende, die aufgrund besonderer Umstände wie gesundheitlicher Einschränkungen oder Betreuungspflichten nicht regelmäßig teilnehmen können, haben Anspruch auf eine angemessene Ersatzleistung, soweit das Lernziel dadurch in gleichwertiger Weise erreicht werden kann.

§ 5

Wiederholung der Modulabschlussprüfungen, der fachpraktischen Prüfungen und der Abschlussarbeit

- (1) Die Modulabschlussprüfungen und die fachpraktischen Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit darf nur einmal wiederholt werden.

- (2) Für jede Modulabschlussprüfung und fachpraktische Prüfung wird im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters eine Wiederholungsprüfung angeboten.
- (3) Für sämtliche Module des bildungswissenschaftlichen Bachelorstudiums bestehen ab dem WS 2025/26 insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. Für sämtliche Module des bildungswissenschaftlichen Masterstudiums bestehen ab dem WS 2025/26 insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zusätzlichen Prüfungsversuche nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 1 und 2 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Abschlussarbeit. Zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen müssen im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.
- (4) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Prüfung zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt die Anmeldung zusätzlicher Prüfungsversuche über das Campusmanagementsystem myspoho.
- (5) Zusätzliche Prüfungsversuche können nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes nicht bestanden ist.
- (6) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sollen zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes bildungswissenschaftliches Problem zu bearbeiten und selbständig darzustellen.
- (2) Für die Bachelor- und Masterarbeit geltende Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit und zu vergebende Leistungspunkte werden unter Berücksichtigung der Regelungen der kooperierenden Hochschulen in den fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit in Bildungswissenschaften ist schriftlich beim Prüfungsamt über das Modul „Abschlussarbeiten“ der Prüfungsamtsplattform P-App zu stellen. Die Nutzung der P-App erfordert eine Verbindung mit dem VPN der Hochschule.
- (4) Auf einer gesonderten Seite in der Abschlussarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich

gemacht hat. Die Nutzung von generativer Künstlicher Intelligenz ist zulässig, sofern die eigentliche wissenschaftliche Leistung vom Prüfling selbst erbracht wird.

- (5) Die Beantragung, die Abgabe und die Begutachtung von Abschlussarbeiten in Bildungswissenschaften erfolgt über das Modul „Abschlussarbeiten“ der Prüfungsamtsplattform P-App. Die Nutzung erfordert eine Verbindung mit dem VPN der Hochschule. Für die Abgabe der Abschlussarbeit muss diese als zusammenhängende PDF-Datei innerhalb der angezeigten Abgabefrist hochgeladen werden. Mit Hochladen der entsprechenden Datei gilt die Arbeit als abgegeben. Die spätere Abgabe einer anderen Fassung der Abschlussarbeit ist auch bei noch laufender Bearbeitungsfrist nicht zulässig. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Einzelfall kann die*der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in im Benehmen mit der*dem Betreuer*in die Abgabefrist entsprechend der Regelungen in den Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen angemessen verlängern.

§ 7

Inkrafttreten, Rügeausschluss und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium vom 19.09.2023 außer Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 28.Oktober2025.

Köln, den 10.November 2025

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel

Anhang 1.1:

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen
für das bildungswissenschaftliche Studium im Studiengang
Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
Gültig für Studienanfänger*innen bis Sommersemester 2023**

Modul	Titel des Moduls	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EOP	Eignungs- und Orientierungspraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines mindestens 25tägiges Praktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BM1	Erziehen	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 Min. oder ³ schriftlich / Hausarbeit	3	P	6	6/18
BFP	Berufsfeldpraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines vierwöchigen Praktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	4 ¹	-
BM2	Beurteilen	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 Min.	3	P	6	6/18
BM3	Unterrichten	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 Min. ⁴	3	P	6	6/18
	Bachelorarbeit ²	studienbegleitend	-	8 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	8 ¹	-

¹gültig für Studienanfänger*innen ab Wintersemester 2021/22: Berufsfeldpraktikum 6 LP / Bachelorarbeit 9 LP

²Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Vor Zulassung zur Bachelorarbeit muss der erfolgreiche Abschluss von zwei Basismodulen (BM1, BM2 oder BM3) und die Ausbildung in Erster Hilfe (nicht älter als 2 Jahre) und das Rettungsschwimmabzeichen in Silber (nicht älter als 4 Jahre) nachgewiesen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Regelungen der Universität Siegen.

³Prüfungsform muss bei der ersten Anmeldung ausgewählt und beibehalten werden.

⁴ab Sommersemester 2024: Klausur / 60 Minuten

Anhang 1.2:

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen
für das bildungswissenschaftliche Studium im Studiengang
Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
Gültig für Studienanfänger*innen ab Wintersemester 2023/24**

Modul	Titel des Moduls	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Umfang der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EOP	Eignungs- und Orientierungspraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines mindestens 25tägiges Praktikums	Forschungsbericht und Portfolio	keine	P	6	-
BM1	Erziehen	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	Klausur / 90 Minuten oder ² Hausarbeit ³	3	P	6	6/18
BFP	Berufsfeldpraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines Praktikums (mind. 80 Stunden an mind. 20 Tagen)	Forschungsbericht und Portfolio	keine	P	6	-
BM2	Beurteilen	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	Klausur (in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren) / 90 Minuten	3	P	6	6/18
BM3	Unterrichten	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar (TP)	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	Klausur / 60 Minuten	3	P	6	6/18
	Bachelorarbeit ¹	studienbegleitend	-	8 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	9	-

¹Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Vor Zulassung zur Bachelorarbeit muss der erfolgreiche Abschluss von zwei Basismodulen (BM1, BM2 oder BM3) und die Ausbildung in Erster Hilfe (nicht älter als 2 Jahre) und das Rettungsschwimmabzeichen in Silber (nicht älter als 4 Jahre) nachgewiesen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Regelungen der Universität Siegen.

²Prüfungsform muss bei der ersten Anmeldung ausgewählt und beibehalten werden.

³Die Hausarbeit als Wahlmöglichkeit für alle Studienanfänger*innen ab Wintersemester 2025/26 fällt weg. Es ist nur noch die Klausur als Prüfungsform vorhanden.

Anhang 2.1:

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln
für das bildungswissenschaftliche Studium im Studiengang
Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
Gültig für Studienanfänger*innen bis Sommersemester 2023**

Modul	Titel des Moduls	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EOP	Eignungs- und Orientierungspraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines mindestens 25tägiges Praktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BM1	Erziehen	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 Min. oder ² schriftlich / Hausarbeit	3	P	6	6/18
BFP	Berufsfeldpraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines vierwöchigen Praktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BM2	Beurteilen	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90Min.	3	P	6	6/18
BM3	Unterrichten	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 Min. ³	3	P	6	6/18
	Bachelorarbeit ¹	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	12	-

¹Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Vor Zulassung zur Bachelorarbeit muss der erfolgreiche Abschluss von zwei Basismodulen (BM1, BM2 oder BM3) und die Ausbildung in Erster Hilfe (nicht älter als 2 Jahre) und das Rettungsschwimmabzeichen in Silber (nicht älter als 4 Jahre) nachgewiesen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Regelungen der Universität zu Köln.

²Prüfungsform muss bei der ersten Anmeldung ausgewählt und beibehalten werden.

³ab Sommersemester 2024: Klausur / 60 Minuten

Anhang 2.2:

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln
für das bildungswissenschaftliche Studium im Studiengang
Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
Gültig für Studienanfänger*innen ab Wintersemester 2023/24**

Modul	Titel des Moduls	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form / Umfang der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EOP	Eignungs- und Orientierungspraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines mindestens 25tägiges Praktikums	Forschungsbericht und Portfolio	keine	P	6	-
BM1	Erziehen	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	Klausur / 90 Minuten oder ² Hausarbeit ³	3	P	6	6/18
BFP	Berufsfeldpraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines Praktikums (mind. 80 Stunden an mind. 20 Tagen)	Forschungsbericht und Portfolio	keine	P	6	-
BM2	Beurteilen	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	Klausur (in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren) / 90 Minuten	3	P	6	6/18
BM3	Unterrichten	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar (TP)	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	Klausur / 60 Minuten	3	P	6	6/18
	Bachelorarbeit ¹	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	Schriftlich / Hausarbeit	2	WP	12	-

¹Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Vor Zulassung zur Bachelorarbeit muss der erfolgreiche Abschluss von zwei Basismodulen (BM1, BM2 oder BM3) und die Ausbildung in Erster Hilfe (nicht älter als 2 Jahre) und das Rettungsschwimmabzeichen in Silber (nicht älter als 4 Jahre) nachgewiesen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Regelungen der Universität zu Köln.

²Prüfungsform muss bei der ersten Anmeldung ausgewählt und beibehalten werden

³Die Hausarbeit als Wahlmöglichkeit für alle Studienanfänger*innen ab Wintersemester 2025/26 fällt weg. Es ist nur noch die Klausur als Prüfungsform vorhanden.

Anhang 3.1:

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln
für das bildungswissenschaftliche Studium im Studiengang
Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
Gültig für Studienanfänger*innen bis Sommersemester 2023**

Modul	Titel des Moduls	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
MM1	Innovieren	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar/en	schriftlich / Klausur / 90 Min.	3	P	6	6/12
MM2	Diagnostik und individuelle Förderung	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	mündlich / 20 Min.	3	P	6	6/12
VB	Vorbereitung Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar / Seminar (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	Studienleistung im Seminar	schriftlich / Projektskizze (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	-	P	2 in BiWi	-
PS	Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP) - universitäre Begleitung (TP) - Begleitung durch das ZFsL (TP)	- Absolvieren des Praktikums - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung und den Veranstaltungen des ZFsL - Durchführung des Studienprojekts und der Unterrichtsvorhaben	kombiniert / Dokumentation des Studienprojekts und Vortrag mit Kolloquium / 30 Min. (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	12 für universitäre Begleitung	-
	Masterarbeit ¹	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	15	-

¹Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Vor Zulassung zur Masterarbeit muss der erfolgreiche Abschluss von Modul MM1 nachgewiesen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Regelungen der Universität zu Köln.

Anhang 3.2:

**Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln
für das bildungswissenschaftliche Studium im Studiengang
Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
Gültig für Studienanfänger*innen ab Wintersemester 2023/24**

Modul	Titel des Moduls	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Umfang der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
MM1	Innovieren	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / 2 Seminare	Studienleistung in Vorlesung und Seminaren	Hausarbeit (70%) und Präsentation (30%) / 20 Minuten	3	P	6	6/12
MM2	Diagnostik und individuelle Förderung	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	mündlich / 20 Minuten	3	P	6	6/12
VB	Vorbereitung Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Seminar (TP) (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	Studienleistung im Seminar	Hausarbeit (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	-	P	2 in BiWi	-
PS	Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP) - universitäre Begleitung (TP) - Begleitung durch das ZFsL (TP)	- Absolvieren des Praktikums - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung und den Veranstaltungen des ZFsL - Durchführung des Studienprojekts und der Unterrichtsvorhaben	kombiniert / Dokumentation des Studienprojekts und Vortrag mit Kolloquium / 30 min. (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	12 für universitäre Begleitung	-
	Masterarbeit ¹	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	15	-

¹Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Vor Zulassung zur Masterarbeit muss der erfolgreiche Abschluss von Modul MM1 nachgewiesen werden. Weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der Regelungen der Universität zu Köln.